

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Amrhein: Mehrwertabgaben Nr. 146/2022

Eingang

03. November 2022

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Beantwortung

1. Welchen Betrag aus Mehrwertabgaben erhält die Stadt Kriens im Jahr 2022?

Im November 2022 sind die mittels Infrastrukturvertrag vereinbarten Fr. 5.7 Millionen von der Pilatus-Arena AG an die Stadt Kriens überwiesen worden. Es handelt sich dabei um die erste Mehrwertabschöpfung in der Stadt Kriens, seitdem die gesetzliche Grundlage im kantonalen Planungs- und Baugesetz 2018 eingeführt wurde.

2. Welche Beiträge an Mehrwertabgaben werden im Jahr 2023, 2024 und 2025 voraussichtlich eingenommen werden?

Die nächste Mehrwertabgabe wird mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Bell erwartet. Der Vorvertrag für den noch zu erarbeitenden Infrastrukturvertrag setzt die Mehrwertabgabe auf Fr. 8 Millionen fest.

3. Wie werden diese ausserordentlichen Einnahmen verbucht?

Das [Reglement über die Fonds der Stadt Kriens \(Nr. 9902\)](#) regelt in Artikel 24, dass Mehrwertabschöpfungen in den Fonds für Mehrwertabschöpfung verbucht werden müssen.

4. Wieviel % davon werden in die Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Ertrag/Sondersteuern integriert?

Die Einnahme der Mehrwertabschöpfung hat keine Auswirkung auf das Ergebnis der Erfolgsrechnung der Stadt Kriens. Der Fonds für Mehrwertabschöpfung unterliegt denselben Bedingungen auf Erfolgs- Investitionsrechnungen wie die Rückstellungen der Spezialfinanzierungen. Diese haben erst mit entsprechenden Ein- und Ausbuchungen Auswirkung auf die Erfolgs- oder Investitionsrechnung.

5. Welche Aufgaben können damit gemäss Art. 105d, 3 PBG finanziert werden?

Das [kantonale Planungs- und Baugesetz \(PBG\) Art. 105d, Abs. 3](#) verweist auf die im eidgenössischen Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, Raumplanungsgesetz) geregelten Verwendungszweck der Mehrwertabschöpfung:

³Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe für Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht sowie für den Erlass oder die Änderung eines Bebauungsplanes fällt der Standortgemeinde zu und ist für weitere Massnahmen der Raumpla-

nung nach Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes, insbesondere für Massnahmen zur inneren Verdichtung, für Aufwertungen des öffentlichen Raums und von Natur und Landschaft sowie für die Förderung der Siedlungsqualität und des preisgünstigen oder gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden.

Als Beispiel einer Konkretisierung zählt das [Reglement über den Mehrwertausgleich der Stadt Sursee](#) die möglichen Verwendungszwecke wie folgt auf:

Aufwertung des öffentlichen Raums	Platzgestaltung Strassenraumgestaltung
Aufwertung von Natur und Landschaft	Öffentlich zugängliche Parkanlage, Grün- und Freiräume sichern bzw. schaffen Nächst- und Naherholungsgebiete sichern
Förderung der Siedlungsqualität	Finanzielle Unterstützung von Variationsverfahren / qualifizierte Planungsverfahren
Verbesserung von Wohn- und Lebensqualität / durchgrünte Siedlungen	Unterstützung der Siedlungsökologie
Förderung von preisgünstigem oder gemeinnützigem Wohnraum	Angemessene Reduktion der Mehrwertabgabe bei Erstellung von preisgünstigem oder gemeinnützigem Wohnraum oder einmaligen Beitrag an die Erstellung von preisgünstigem oder gemeinnützigem Wohnraum.
Förderung des öffentlichen Verkehrs	Beiträge an die Förderung der Zugänglichkeit des ÖV, Optimierung von Haltestellen des ÖV
Förderung des Langsamverkehrs	Sichern und Schaffen eines guten Netzes von Fusswegverbindungen Unterstützung von Massnahmen zur Förderung des Zweiradverkehrs
Unterstützungsbeiträge für unterirdische Parkieranlagen	Unterstützungsbeiträge für unterirdische Parkieranlagen bei Auflösung von bestehenden oberirdischen Parkplätzen

Tabelle 1: Quelle Reglement über den Mehrwertausgleich der Stadt Sursee, Art. 12 Mittelverwendung

6. Falls ein Teil in einen Spezialfonds eingelegt wird: Besteht dafür ein spezifisches Reglement und was ist darin Festgehalten?

Das [Reglement über die Fonds der Stadt Kriens \(Nr. 9902\)](#) regelt in Artikel 24, dass Mehrwertabschöpfungen in den Fonds für Mehrwertabschöpfung verbucht werden müssen.

Weiter wird geregelt, dass Kredite und Ausgaben des Fonds nach den kreditrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Kriens zu erfolgen haben.

7. Welche Aufgaben können damit gemäss Art. 105.d, 3 finanziert werden?

Siehe Antwort Frage Nr. 5.

8. Wird darüber jährlich Bericht erstattet?

Über die kreditrechtlichen Ausgaben muss im Rahmen des Jahresberichtes (Rechnung) dem Einwohnerrat Bericht erstattet werden.

Der Stadtrat hat eine interdepartementale Arbeitsgruppe zur Planung der Verwendung des Mehrwertfonds eingesetzt. Es wird angestrebt, dem Einwohnerrat im laufenden Jahr 2023 einen ersten Kreditantrag in einem separaten Bericht und Antrag zur erstmaligen Verwendung von Mitteln aus dem Fonds für Mehrwertabschöpfungen zu unterbreiten. In den folgenden Jahren sollen die entsprechenden Kredite im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplanes im ordentlichen Verfahren beantragt werden.

Kriens, 8. Februar 2023